

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 150; BundesvertriebenenG (BVFG) v. 14. August 1957,
BGBl I 1215, § 1 Abs. 1

Eine Verfolgte, die ihren Wohnsitz in Königsberg hatte, im
Jahre 1940 in das Konzentrationslager Ravensbrück verbracht
wurde und dort mehrere Wochen nach der Kapitulation Königs-
bergs, am 6. Mai 1945, starb, ist Vertriebene im Sinne der
§§ 150 BEG, 1 Abs. 1 BVFG.

BGH, Urt. v. 14. Juni 1961 - IV ZR 27/61 - OLG Köln
LG Köln

IV ZR 27/61

Verkündet
am 14. Juni 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N [REDACTED],
vertreten durch den Regierungspräsidenten i. d. K. [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Ka [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Josef K. [REDACTED], Röt, Kreis Fr [REDACTED] /
S [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Nü [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Juni 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Maß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Köln vom 24. Oktober 1960 wird
zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten
der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Mutter des Klägers, Berta K. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], wurde am 2. Juni 1937 in Königsberg, wo sie ihren Wohnsitz hatte, verhaftet und durch Urteil des Sondergerichts in Königsberg zu einer Gefängnisstrafe von 1 1/2 Jahren verurteilt, weil sie sich für die Internationale Bibelforschervereinigung betätigt hatte. Nach Verbüßung der Strafe wurde sie am 20. Februar 1940 in das Konzentrationslager Ravensbrück eingewiesen, wo sie am 6. Mai 1945 verstarb, ohne die Freiheit wiedererlangt zu haben.

Berta K. [REDACTED] wurde vom Kläger, drei weiteren Kindern und einem Enkelkind beerbt. In der Zwischenzeit verstarben zwei dieser Kinder. An ihrer Stelle traten ihre Erben in die noch ungeteilte Erbengemeinschaft ein. Dieser gehören außer dem Kläger folgende Personen an:

1. Paul R. [REDACTED], Na. [REDACTED], Kreis Ü. [REDACTED], H. [REDACTED],
2. Bruno Kap. [REDACTED], B. [REDACTED]-T. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. Renate Ka. [REDACTED], ebenda,
4. Dieter Ka. [REDACTED], ebenda,
5. Artur T. [REDACTED], Fü. [REDACTED]/[REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED],
6. Jürgen R. [REDACTED], B. [REDACTED]-C. [REDACTED], Pe. [REDACTED]str. [REDACTED] b.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, den seine Mutter in der Zeit vom 2. Juni 1937 bis 6. Mai 1945 erlitten hat, geltend gemacht und Zahlung der Entschädigung an die in ungeteilter Erbengemeinschaft stehenden Erben und Erbeserben nach seiner Mutter begehrt. Den Gesamtbetrag von 14.250 DM für 95 Monate Freiheitsentzug hat er um 2.850 DM ermäßigt, da der Miterbe Paul K. [REDACTED] auf Grund eines Bescheides der Entschädigungsbehörde in Lüneburg eine Entschädigung in dieser Höhe erhalten hat.



Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft nach seiner Mutter 11.400 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Mutter des Klägers in der Zeit vom 2. Juni 1937 bis 6. Mai 1945 aus Gründen des Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden an Freiheit erlitten. Dieser Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie sind auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Erblasserin erfüllte unstreitig keine der in § 4 BEG aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen. Der vom Kläger namens der Erbengemeinschaft geltend gemachte Anspruch der Erblasserin auf Entschädigung für Schaden an Freiheit (§§ 152, 43, 45, 46 Abs. 2 BEG, §§ 2032, 2039 BGB) hängt daher davon ab, ob die Erblasserin zu dem in § 150 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis gehört. Diese Zugehörigkeit setzt voraus, daß die Erblasserin als Vertriebene im Sinne des § 150 BEG,

§ 1 BVFG angesehen werden kann. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BVFG ist Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat.

a) Das Berufungsgericht hat die Vertriebeneneigenschaft der Erblasserin mit folgenden Erwägungen bejaht: Die Erblasserin habe bei ihrer Verhaftung ihren Wohnsitz in Königsberg gehabt. Diesen Wohnsitz habe sie nicht aufgegeben und auch nicht durch ihre Inhaftierung verloren. Sie stamme also aus einem Vertreibungsgebiet. Auch habe sie ihren Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verloren. Als Vertriebene seien auch diejenigen in einem Vertreibungsgebiet ansässig gewesenen Personen anzusehen, die sich zur Zeit der Vertreibung aus besonderen Gründen nicht im Vertreibungsgebiet aufgehalten hätten, aber infolge von Vertreibungsmaßnahmen an der Rückkehr in ihre Heimat verhindert gewesen seien. Die Erblasserin habe den Zeitpunkt der Vertreibung, hier der Unmöglichkeit einer Rückkehr nach Königsberg, erlebt. Mit der am 10. April 1945 erfolgten Kapitulation Königsbergs sei die Stadt und schließlich ganz Ostpreußen in den Machtbereich der Sowjetunion gelangt. Es sei unerheblich, ob die politischen Entschlüsse, auf denen die Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Ostgebieten, insbesondere in Ostpreußen, beruhten, erst später, etwa auf der Potsdamer Konferenz gefaßt und bestätigt worden seien und ob die Vertreibungsmaßnahmen erst für einen späteren Zeitpunkt, etwa für die Zeit nach einer deutschen Gesamtkapitulation, vorgesehen gewesen seien. Bei denjenigen Personen, die nicht mehr in ihren in Ostpreußen gelegenen Wohnsitz hätten zurückkehren können, sei daher der Zeitpunkt als

Vertreibung anzusehen, in dem ihr Wohnsitzort in den sowjetischen Machtbereich übergegangen sei. Mit Vertreibungsmaßnahmen gegen die in Ostpreußen ansässige deutsche Bevölkerung habe in so hohem Maße gerechnet werden müssen, daß der Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes eine Rückkehr nach Königsberg nicht zuzumuten gewesen wäre. Der Vertreibungsschaden gelte daher nach § 12 Abs. 11 LAG und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1958, 1986²⁸) als im Zeitpunkt des Todes eingetreten. Die Erblasserin habe somit die Vertreibung im Sinne von § 1 BVFG erlebt. Einen Wohnsitz in der Sowjetzone habe sie nicht begründet. Es sei anzunehmen, daß sie im Zeitpunkt ihres Todes ohne Wohnsitz gewesen sei. Dies stehe aber der Feststellung ihrer Vertriebeneneigenschaft nicht entgegen.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Erblasserin infolge der Kapitulation Königsbergs ihren Wohnsitz "durch Vertreibung" verloren habe. Die Revision meint, in diesem Falle sei der Verlust des Wohnsitzes nur eine Folge der Kapitulation, also eines einzelnen Kriegereignisses. Die politischen Entschlüsse, auf denen die Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Ostgebieten beruhten, seien erst nach dem Tode der Erblasserin gefaßt worden. Die Vertreibungsmaßnahmen seien erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen gewesen. Folglich könne es sich bei der Erblasserin nicht um eine Vertreibung handeln. Auch sei es zweifelhaft, ob die Verfolgten von den Vertreibungsmaßnahmen erfaßt worden wären. Die vom Berufungsgericht herangezogene Sondervorschrift des Lastenausgleichsgesetzes habe im BVFG keinerlei Niederschlag gefunden. Die Argumentation des Berufungsgerichts stelle eine Fiktion dar, daß nämlich auch der an der Rückkehr in das Vertreibungsgebiet verhinderte Verfolgte als Vertriebener anzusehen sei. Die fiktiven Tatbestände seien aber in § 1 Abs. 2 BVFG abschließend geregelt. Die Erblasserin sei vor dem Zeitpunkt ihres Todes in Wirklichkeit allein wegen ihrer Inhaftierung im KL,

also wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, an der Rückkehr in das Vertreibungsgebiet gehindert gewesen. Mit Rücksicht auf diese Zwangslage sei für sie die Frage nicht akut geworden, ob sie trotz der militärischen Besetzung und der Gefahr einer allgemeinen Vertreibung in ihre Heimat zurückkehren sollte.

c) Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Erblasserin als Vertriebene nur angesehen werden kann, wenn sie die Vertreibungszeit erlebt hat. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 30. Oktober 1959 - IV ZR 72/59 -, LM Nr. 4 zu § 150 BEG 1956 = RZW 1960, 85³⁴, das die Vertriebeneneneigenschaft eines Verfolgten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG betrifft, ausgesprochen. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß - im Gegensatz zu der in § 9 BVFG getroffenen Regelung - die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG weder von der Begründung eines Wohnsitzes noch von einer dauernden Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik abhängt. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 119/59 -, LM Nr. 1 zu § 149 BEG 1956 = RZW 1960, 208) gehören zu den in § 150 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis auch diejenigen verfolgten Vertriebenen, die auf der Flucht oder vor der Begründung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik verstorben sind und deshalb regelmäßig die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllen. Es kommt sonach darauf an, ob die Erblasserin die Vertreibung erlebt und dadurch den Wohnsitz verloren hat.

Entscheidend ist nach § 1 BVFG der Verlust des Wohnsitzes. Dieser Verlust muß wegen der Zugehörigkeit zum Deutschtum in Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung eingetreten sein. Als Beispiele der Vertreibung nennt das Gesetz die Ausweisung und die Flucht. Das Gesetz geht sonach davon aus, daß der Wohn-

sitz auch auf andere Weise verloren gehen kann. Den Wohnsitz kann auch verlieren, wer vorübergehend von ihm abwesend ist, aber an der Rückkehr zum Wohnsitz verhindert ist. War eine solche Rückkehr infolge von Vertreibungsmaßnahmen nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar, dann ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Verlust des Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet durch Umstände eingetreten, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges stehen. Vertriebene sind daher auch Personen, die sich im Vertreibungszeitpunkt nicht an ihrem Wohnsitz aufhielten, denen aber wegen der Vertreibungsmaßnahmen die Rückkehr dorthin versperrt war. Dies ist im Vertriebenenrecht wie auch im Lastenausgleichsrecht anerkannt (vgl. die o.a. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum). Insoweit kann, entgegen der Meinung der Revision, nicht nur von einer fiktiven Vertreibung gesprochen werden. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Rückkehr bedeutet vielmehr den tatsächlichen Verlust des Wohnsitzes. Dabei ist für die Frage der Unmöglichkeit der Rückkehr nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, sondern mehr auf die für alle zutreffenden Verhältnisse, nämlich auf die Zustände in der zum Vertreibungsgebiet gewordenen Heimat, abzustellen (vgl. BVerwG aaO). Schon aus diesem Grunde geht der Hinweis des beklagten Landes fehl, die Erblasserin habe wegen ihrer Inhaftierung im Konzentrationslager ohnedies nicht zurückkehren können. Das beklagte Land kann sich hierauf schon deshalb nicht berufen, weil diese Unmöglichkeit der Rückkehr auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruhte und folglich dem Anspruch nicht entgegengehalten werden kann.

Zu prüfen ist weiterhin, ob die Erblasserin ihren Wohnsitz infolge Vertreibung verloren hat. Die Revision faßt den Begriff der Vertreibung und der Vertreibungsmaßnahme zu eng, wenn sie nur auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die den Vertreibungsmaßnahmen zugrundeliegenden politischen Entschlüsse formell gefaßt wurden. Auf diesen Zeitpunkt kann es nicht an-

kommen. Vielmehr sind die die Vertreibung auslösenden Geschehnisse des zweiten Weltkrieges und der Folgezeit als einheitlicher historischer Vorgang anzusehen. Diese einheitliche Betrachtungsweise verbietet es, ausschließlich auf den von der Revision erwähnten Zeitpunkt als Anfangstermin der Vertreibung abzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG E 2/28 = NJW 1955, 922²²) steht selbst eine Flucht vor Ausbruch der eigentlichen kriegerischen Handlungen des zweiten Weltkrieges der Anerkennung als Vertriebener nicht notwendig entgegen. Das Gesetz nennt als Vertreibungsarten vornehmlich neben der Ausweisung auch die Flucht. Damit bringt es zum Ausdruck, daß auch derjenige im Sinne des § 1 BVFG Vertriebener ist, der aus einem Vertreibungsgebiet geflohen ist, um den zu erwartenden Vertreibungsmaßnahmen zuvor zu kommen. Es bedeutet daher nur eine folgerichtige Weiterführung dieses Gedankens, wenn § 12 Abs. 11 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmt, daß bei Geflüchteten der Vertreibungsschaden als in dem Zeitpunkt eingetreten gilt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben worden sind, verlassen haben (vgl. BVerwG in NJW 1955, 1372³⁰; nach dieser Entscheidung ist unter "im Zeitpunkt der Vertreibung" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WährAusglG der Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes zu verstehen). Nach einer weiteren Bestimmung des LAG, nämlich nach § 12 Abs. 11 Nr. 3 Satz 2 LAG, gilt als Zeitpunkt des Eintritts des Vertreibungsschadens bei Personen, die vor dem 8. Mai 1945 verstorben sind, der Zeitpunkt des Todes, wenn in diesem Zeitpunkt die Rückkehr in das Vertreibungsgebiet wegen Vertreibungsmaßnahmen nicht mehr möglich war. Die Revision beruft sich vergeblich darauf, daß diese Sondervorschrift des LAG im BVFG keinen Niederschlag gefunden habe. Entscheidend ist, daß nach der hier zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Gesetzgebers von Vertreibungsmaßnahmen auch schon in der Zeit vor dem 8. Mai 1945, also in der Zeit, bevor noch nach der Darstellung

der Revision die entsprechenden politischen Entschlüsse gefaßt worden sind, gesprochen werden kann. In der Tat wäre es eine Verkennung der historischen Begebenheiten, wenn die mit dem Angriff der sowjetischen Armeen auf Ostpreußen einsetzende Massenflucht der dortigen Bevölkerung nicht als Vertreibung gewertet würde. Weitesten Kreise der Bewohner Ostpreußens sahen sich anläßlich der bevorstehenden Besetzung dieses Gebietes zur Flucht, nach Möglichkeit unter Mitnahme ihrer beweglichen Habe, gezwungen. Daß nach dem Ausmaß des Krieges und der Art der Kriegsführung mit der Abtrennung namentlich Ostpreußens und mit der Vertreibung der dort ansässigen deutschen Bevölkerung zu rechnen war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Mit der militärischen Besetzung dieses Gebietes, die mit der Eroberung und Kapitulation Königsbergs am 10./12. April 1945 einen gewissen Abschluß gefunden hatte, war somit die Vertreibung bereits eingeleitet. Die Kapitulation dieser Stadt läßt sich daher, entgegen der Meinung der Revision, insoweit nicht mit der Kapitulation irgendeiner anderen Stadt vergleichen und lediglich als einzelnes Kriegereignis werten. Sie bedeutete vielmehr angesichts der vom Berufungsgericht festgestellten Umstände den Verlust nicht nur dieser Hauptstadt, sondern von nahezu ganz Ostpreußen für das Deutschtum und damit den Verlust der Heimat und des Wohnsitzes für die Bevölkerung dieses Gebietes. Dies gilt zumindest für diejenigen Teile der deutschen Bevölkerung, die sich in diesem Zeitpunkt nicht mehr dort aufhielten.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß die Erblasserin im Zeitpunkt ihres erst mehrere Wochen nach der Kapitulation Königsbergs eingetretenen Todes ihren Wohnsitz in Königsberg bereits infolge Vertreibung verloren hatte. Darauf, ob die in § 12 Abs. 11 Nr. 3 LAG aufgestellte Fiktion auch hier durchgreift, kommt es sonach nicht an.

Die Revision macht schließlich noch ohne Erfolg geltend, es sei zweifelhaft, ob auch die Verfolgten von Vertreibungsmaßnahmen erfaßt worden wären. Hier bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Erblasserin mit Rücksicht auf ihre der Verfolgung zugrundeliegenden religiöse Betätigung von der Vertreibung verschont geblieben wäre. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht diese Frage nicht ausdrücklich erörtert hat.

Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht die Vertriebeneneigenschaft der Erblasserin im Sinne des § 150 BEG bejaht.

Aus diesen Gründen ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Maaß Dr. Graf

1